

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 04.12.2023
gez. Staatssekretär
Oliver Rabe

15. November 2023

über
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2358

Information des Finanzausschusses zum Konzept zur Weiterentwicklung der Migrationsberatung in Schleswig-Holstein ab 2024

Sehr geehrter Herr Harms,

Der Landtag hat infolge eines Entschließungsantrages vom 27.04.2022 (Drucksache 19/3820) u.a. beschlossen, dass das Land die Finanzierung von Migrationsberatungsstellen, die zu dem Zeitpunkt gem. Richtlinie auf Ende 2022 befristet war, für ein weiteres Jahr, also für 2023, im derzeitigen Rahmen mit bis zu 56,5 Stellen sicherstellt.

Im Entschließungsantrag und in Verabredungen mit den KLV wird zudem angeführt, dass bis spätestens Ende 2023 ein Konzept erarbeitet werden soll, das die Finanzierung des Landes mit der Finanzierung und dem Stellentableau der vorrangigen bundesgeförderten Stellen Migrationsberatung für Erwachsene und Jugendmigrationsdienste abstimmt.

Dieser Forderung ist das Sozialministerium mit dem nun vorliegenden Konzept nachgekommen.

Der Finanzausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Silke Schiller-Tobies

Anlagen

1. Konzept zur Weiterentwicklung der Migrationsberatung in Schleswig-Holstein ab 2024

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Konzept zur Weiterentwick- lung der Migrationsberatung in Schleswig-Holstein ab 2024

Inhalt

1	Einleitung.....	- 3 -
2	Überblick: Migrationsspezifische Beratungsangebote in Schleswig-Holstein	- 3 -
3	Migrationsberatung in SH ab 2024	- 5 -

1 Einleitung

Der Landtag hat infolge eines Entschließungsantrages vom 27.04.2022 (Drucksache 19/3820) u.a. beschlossen, dass das Land die Finanzierung von Migrationsberatungsstellen, die zu dem Zeitpunkt gem. Richtlinie auf Ende 2022 befristet war, für ein weiteres Jahr, also für 2023, im derzeitigen Rahmen mit bis zu 56,5 Stellen sicherstellt. Im Entschließungsantrag und in Verabredungen mit den KLV wird zudem angeführt, dass bis spätestens Ende 2023 ein Konzept erarbeitet werden soll, das die Finanzierung des Landes mit der Finanzierung und dem Stellentableau der vorrangigen bundesgeförderten Stellen Migrationsberatung für Erwachsene und Jugendmigrationsdienste abstimmt.

Um dies umzusetzen, gibt das vorliegende Konzept zunächst einen Überblick über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der landes- und bundesgeförderten Programme und zeigt die vorgesehenen Ansatzpunkte zur Weiterentwicklung der MBSH unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der bundesgeförderten Angebote in den Folgejahren auf.

2 Überblick: Migrationsspezifische Beratungsangebote in Schleswig-Holstein

Die bundesgeförderte **Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)** ist ein Integrationsangebot für erwachsene Zuwanderer über 27 Jahre. Die MBE ergänzt als Grundberatungsangebot den Integrationskurs für Migrantinnen und Migranten. Das vorrangig auf Neuzugewanderte zugeschnittene Beratungsangebot steht vor allem innerhalb der ersten drei Jahre nach Ankunft zur Verfügung. Es zielt darauf ab, zugewanderte Personen bei ihrer sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration zu unterstützen. Es soll sie zu selbständigem Handeln in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens befähigen. Die Beratungstätigkeit wird durch die sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (AWO, DCV, Parität, DRK, Diakonie, ZWST) und durch den Bund der Vertriebenen auf Bundesebene als Zentralstellen gesteuert und von deren Mitgliedsorganisationen in den einzelnen Bundesländern wahrgenommen.

Über eine Bekanntmachung des Bundesministeriums des Inneren (BMI) vom 12.6.2023 ist die Förderrichtlinie zur Durchführung einer Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer(MBE) vom 01.03.2010 mit Wirkung zum 01.01.2024 angepasst worden. Relevant für SH ist u.a., dass eine modifizierte Festbetragsfinanzierung eingeführt wird, was dazu führt, dass eine Kofinanzierung der MBE möglich ist, ohne dass dies wie bisher häufig zu

einer Absenkung der Bundesförderung führt. Mit dieser geänderten Finanzierungsart kann nun die bereits in der Vergangenheit seitens mehrerer Kommunen geäußerte Bereitschaft zu einer Ko-Finanzierung hinsichtlich des Eigenanteils des jeweiligen Trägers besser zum Tragen kommen.

Außerdem ist insbesondere eine Anpassung der Definition der Zielgruppe der Maßnahme vorgenommen worden. Die bundesgeförderte Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) stellt dabei weiterhin ein den Integrationskurs ergänzendes Grundberatungsangebot für erwachsene Zuwanderer dar. Grundsätzlich richtet sich das Förderprogramm dabei an sämtliche Zugewanderten bis zu drei Jahre nach Einreise oder Erlangung eines Aufenthaltstitels ohne nähere Eingrenzung. Explizit hervorgehoben werden insbesondere Spätaussiedler sowie Personen, die zur Teilnahme an Integrationskursen *verpflichtet* sind sowie darüber hinaus nun auch Personen, die zur Teilnahme an Integrationskursen *berechtigt* sind (bislang nur nachrangig berücksichtigt) und Personen, die sich zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufhalten. Bei „begründetem Bedarf einer nachholenden Integration“ steht die MBE darüber hinaus aber auch bereits länger in Deutschland lebenden Zugewanderten offen, die einen einem Neuzugewanderten vergleichbaren Integrationsbedarf aufweisen.

Aufgrund einer weitreichenden Öffnung der Integrationskurse für weitere Zielgruppen seit Ende 2022 und der genannten weiteren Verschiebungen bei der Zielgruppe der MBE, entspricht die Zielgruppe der MBE nun in weiteren Teilen der Zielgruppe der MBSH (s.u.).

Die über das Bundesfamilienministerium geförderten **Jugendmigrationsdienste** (JMD) unterstützen junge Menschen mit Migrationshintergrund zwischen 12 und 27 Jahren unabhängig vom Aufenthaltsstatus durch Beratung, Bildungs- und Freizeitangebote. Einen Schwerpunkt bildet die langfristige, individuelle Begleitung Jugendlicher auf ihrem schulischen und beruflichen Weg. Ziel ist es, die soziale Teilhabe der jungen Menschen zu fördern und ihre Perspektiven zu verbessern.¹

Subsidiär und ergänzend zur migrationsspezifischen Beratung des Bundes fördert das Land seit 1999 als freiwillige Leistung die **Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH)**.²

¹ <https://www.jugendmigrationsdienste.de/>

² Seit 1999 wurde die Förderung regelmäßig überprüft und bei Bedarf konzeptionell sowie im Umfang angepasst.

Damit trägt das Land auch § 45 AufenthG Rechnung, in Satz 1 heißt es dort, dass der „Integrationskurs (...) durch weitere Integrationsangebote des Bundes und der Länder, insbesondere sozialpädagogische und migrationspezifische Beratungsangebote, ergänzt werden soll.“

Die MBSH richtet sich grundsätzlich an Zugewanderte ab 27 Jahren, die in Schleswig-Holstein leben. Sie steht auch Jüngeren offen, wenn diese vergleichbaren migrationspezifischen Anliegen wie erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer haben oder kein Jugendmigrationsdienst in zumutbarer Entfernung erreichbar ist. Mit der Durchführung der MBSH sind unterschiedliche Träger betraut, darunter freie Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein und ihre Mitgliedsorganisationen, Migrantenselbstorganisationen, Kommunen oder sonstige Projektträger, die über besondere Erfahrungen in dem förderfähigen Bereich verfügen. Das Land Schleswig-Holstein fördert aktuell in allen Kreisen und kreisfreien Städten MBSH-Stellen. Das Nähere regelt die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH)“ in der jeweils geltenden Fassung.

3 Migrationsberatung in SH ab 2024

Die Planung hinsichtlich der Migrationsberatung in SH ab 2024 ist geprägt durch vorgesehene Kürzungen bei den bundesgeförderten Migrationsberatungsangeboten sowie eine angespannte Haushaltslage in Schleswig-Holstein. Ziel ist es dennoch weiterhin, ein möglichst bedarfsgerechtes und flächendeckendes Angebot an Migrationsberatung in Schleswig-Holstein zu ermöglichen.

Bedarf

Angesichts der seit Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine hohen Zuwanderungszahlen und der Tatsache, dass viele Ratsuchende unter den neu Zugewanderten neben punktuellen und themenorientierten Beratungsleistungen häufig eine mehrjährige Integrationsbegleitung benötigen, wird der Bedarf an Migrationsberatung auch in den kommenden Jahren voraussichtlich anhaltend hoch sein. Hinzu kommt, dass eine häufig noch nicht ausreichende interkulturelle Öffnung der Regelstrukturen und teilweise Personalengpässe bei den jeweiligen Behörden den Integrationsprozess erschweren. Hier nimmt die Migrationsberatung teilweise eine unterstützende Rolle ein.

Bundesgeförderte Stellen ab 2024

Der Bundeshaushaltsentwurf sah zunächst deutliche Kürzungen im Umfang von ca. einem Drittel der Fördermittel bei der MBE vor: Von 81,5 Mio. € im laufenden Haushaltsjahr 2023 auf 56,5 Mio. € im Folgejahr 2024. Bei der Förderung der Jugendmigrationsdienste waren ebenfalls erhebliche Mittelkürzungen vorgesehen. Ergebnis der Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 16./17.11.2023 ist, diese geplanten Einsparungen zwar nicht gänzlich zurückzunehmen, jedoch zumindest deutlich zu reduzieren (auf nunmehr 77,5 Mio. €, damit fielen bundesweit 4 Mio. € an Fördermitteln weg). Die geplanten Kürzungen bei den Jugendmigrationsdiensten wurden zurückgenommen. Ob diese Anpassungen im weiteren Verlauf Bestand haben werden, bleibt abzuwarten. Ein abschließender Beschluss über diese Thematik erfolgt voraussichtlich in KW 48-2023 (Stand 27.11.2023).

Im MBE-Bereich werden die für das jeweilige Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Projektfördermittel mittels eines vorgegebenen Schlüssels rechnerisch auf die Länder verteilt („Länderverteilungsschlüssel“). Dieser Schlüssel orientiert sich an den Zahlen der im Ausländerzentralregister erfassten Zugewanderten, den Zahlen der Integrationskursteilnehmenden und der im Controlling der MBE erfassten Beratungsfälle (wobei MBE-Stellen hierbei tendenziell durch vorhandene MBSH-Stellen entlastet werden).

Der jährlich neu festgelegte Länderverteilschlüssel und das regionale Verteiltableau des Bundes für 2024 liegt noch nicht final vor, eine erste, noch vor der Bereinigungssitzung übersandte Version umfasste Kürzungen für SH um 7,58 Stellenanteile. Die Anträge für das Jahr 2024 durch die jeweiligen Träger müssen laut MBE-Richtlinie grundsätzlich bis zum 15. November eingereicht werden.

Die MBE-Beratungsstellen in Schleswig-Holstein erhalten im Haushaltsjahr 2023 Bundesmittel im Umfang von ca. 1,67 Mio. € (Stand 24. August 2023) für 25,28 Vollzeitstellen. Gemessen an der durchschnittlichen MBE-Förderhöhe 2023 hätten die ursprünglich zur Kürzung vorgesehenen 7,58 Vollzeitstellen einer wegfallenden Summe von ca. 498.000 € an Fördermitteln entsprochen (und damit einer Absenkung auf ca. 1,17 Mio. € für Schleswig-Holstein). Sollten die im Zuge der Bereinigungssitzung vorgenommenen Anpassungen entsprechend vorgenommen werden, dürften in Schleswig-Holstein voraussichtlich Stellenanteile im Umfang von ca. einer Vollzeitstelle entfallen.

Vor diesem Hintergrund muss für 2024 damit gerechnet werden, dass es trotz des hohen Bedarfs keine zusätzlichen, sondern weniger als bisher bundesgeförderte Beratungsstellen in Schleswig-Holstein geben wird. Da die Mittel seitens des Bundes nach den Richtlinienvorgaben weiterhin jährlich neu beschlossen werden und auch der bundesweite Verteilschlüssel jährlich neu berechnet wird, sind aktuell keine Aussagen über die Folgejahre möglich.

Bedarfsgerechte Förderung der Migrationsberatung Schleswig-Holstein ab 2024

Wie bereits dargestellt, ist die finale Anzahl an bundesgeförderten Stellen ab 2024 zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt. Absehbar ist jedoch, dass diese den anhaltend hohen Bedarf bei Weitem nicht decken wird.

Um dennoch weiterhin ein möglichst bedarfsgerechtes und flächendeckendes Angebot an Migrationsberatung in SH vorhalten zu können, ist die weitere Ausgestaltung der Migrationsberatung in SH in den Jahren 2024-2026 daher wie folgt vorgesehen:

- Förderung 2024 bis 2026: Förderung der MBSH im Rahmen der bisherigen Stellenanteile, um dem weiterhin hohen und aktuell steigenden Beratungsbedarf Rechnung tragen zu können und dadurch diese zentrale und etablierte Integrationsstruktur sicherzustellen. Hierfür sind folgende Mittel notwendig (bisherige Fördersumme zzgl. einer Steigerung von 1,4 % wie in den Vorjahren, um tarifbedingten Kostensteigerungen zumindest in Teilen Rechnung zu tragen):
 - 2024: ca. 3,98 Mio. €
 - 2025: ca. 4,04 Mio. €
 - 2026: ca. 4,10 Mio. €.

Die Mittel wurden für 2024 entsprechend angemeldet, für 2025 und 2026 wurden entsprechende haushaltsrechtliche Verpflichtungen angemeldet, konnten jedoch aufgrund des noch ausstehenden Konzeptes noch nicht in den Haushaltsplan übernommen werden.

- Einjährig zusätzliche finanzielle Mittel für Migrationsberatungsstellen im Haushaltsjahr 2024 als Kompensation für wegfallende Fördermittel auf Bundesebene und damit zur Stärkung und Sicherung der Beratungsinfrastruktur im Land im Umfang von 500.000 € aus Mitteln des vorgesehenen Entlastungsbetrages des Bundes für Flüchtlingskosten (34 Mio. €).

- Fortführung des Dialogs mit dem Bund zur bedarfsgerechten Ausgestaltung und Finanzierung der Migrationsberatungsprogramme auch im Rahmen von Bund-Länder-Arbeitsgruppen.
- Um den Beratungsträgern insbesondere angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels mehr Planungssicherheit ermöglichen zu können und personelle Vakanz zu vermeiden, wird darüber hinaus, vorbehaltlich einer haushaltsmäßigen Veranschlagung, eine mehrjährige Förderung bis Ende 2026 angestrebt (wie bereits im Förderzeitraum von 2020 bis 2022), die über haushaltsrechtliche Verpflichtungsermächtigungen abzusichern ist. Eine entsprechende Richtlinie wird aktuell erarbeitet.
- Parallel dazu werden die folgenden Maßnahmen ergriffen, um die MBSH bedarfsgerecht weiterzuentwickeln:
 - Entwicklung und Durchführung einer Aufgabenkritik der Migrationsberatung u.a. unter Berücksichtigung einer diversitätssensiblen Öffnung von Regelstrukturen
 - Konzeptionelle Weiterentwicklung der Migrationsberatung auf der Basis der Aufgabenkritik und im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung eines kommunalen Integrationsmanagements